

BDA/DGAI · Roritzerstraße 27 · 90419 Nürnberg

GESCHÄFTSSTELLE

Telefon: 0911 / 933 78 0  
Telefax: 0911 / 393 81 95  
E-Mail: [dgai@dgai-ev.de](mailto:dgai@dgai-ev.de)  
[bda@bda-ev.de](mailto:bda@bda-ev.de)

14. April 2020

**Informationen zur eventuellen Anpassung Ihrer Patientenverfügung  
in Bezug auf die maschinelle Beatmung bei Covid-19**

Sehr geehrte Leserin,  
Sehr geehrter Leser,

angesichts der Corona-Pandemie denken Sie darüber nach, Ihre Patientenverfügung und Ihre darin geäußerten Wünsche zu einer möglichen Beatmung auf der Intensivstation eventuell anzupassen. Mit diesem Infoblatt möchten Ihnen der „Berufsverband Deutscher Anästhesisten“ (BDA) und die „Deutsche Gesellschaft für Anästhesiologie und Intensivmedizin“ (DGAI) die Zusammenhänge unter den aktuellen Gesichtspunkten erläutern und Ihnen helfen, eine für Sie zufriedenstellende Entscheidung im Umgang mit Ihrer Patientenverfügung zu finden.

**Medizinische Einordnung**

Die durch das Corona-Virus ausgelöste Krankheit Covid-19 kann bei schweren Verläufen eine vorübergehende Beatmung auf der Intensivstation notwendig machen. Viele Fälle von Covid-19 in den vergangenen Wochen haben gezeigt, dass sich der Gesundheitszustand eines Patienten sehr schnell verschlechtern kann, eine Beatmung erforderlich wird und diese Beatmung dann auch für mehr als zwei Wochen angewendet werden muss. Der Patient wird dazu mit Narkosemedikamenten und Schmerzmitteln in Narkose versetzt. Danach wird vorsichtig ein Schlauch über den Mund in die Luftröhre eingeführt und das Beatmungsgerät angeschlossen.

Solange keine Medikamente gegen das Corona-Virus verfügbar sind, ist die Beatmung in schweren Fällen nahezu die einzige Möglichkeit, einen Patienten zu behandeln und zu retten. In einem Großteil der Fälle trägt sie dazu bei, dass sich die Lunge erholen kann und der Patient gesund wird.

Es handelt sich in der Regel um eine vorübergehende Maßnahme, die in sich zur Genesung beiträgt. Darin besteht ein Unterscheid zu anderen Situationen in der Intensivmedizin.

## **Juristische Hinweise**

Solange der Patient seinen Willen selbst noch äußern kann, hat diese aktuelle Erklärung Vorrang vor den Festlegungen in einer Patientenverfügung. Selbst wenn in der Patientenverfügung intensivmedizinische Behandlungsmaßnahmen - wie zum Beispiel die künstliche Beatmung - ausgeschlossen werden, kann der Patient sich in der konkreten Covid-19-Situation jederzeit noch anders entscheiden.

Prüfen Sie vorsorglich die Situationen, in denen Ihre in der Patientenverfügung festgelegten Wünsche gelten sollen! Entsprechen diese Festlegungen später der Covid-19-Situation in Ihrem Behandlungsfall, dann gilt die Patientenverfügung. Treffen die Voraussetzungen, unter denen Sie bestimmte Behandlungsmaßnahmen wünschen oder ablehnen auf die denkbaren Stadien einer Covid-19-Erkrankung nicht zu, insbesondere mit Blick auf eine mögliche Beatmung, bedarf es der Überarbeitung der Patientenverfügung. Dann werden Ihre Wünsche auch dann beachtet, wenn Sie selbst diese nicht mehr äußern können.

Anpassungen und Ergänzungen einer Patientenverfügung sind jederzeit möglich. Vergessen Sie dabei nicht das Datum und die eigenhändige Unterschrift unter den geänderten Passagen! Eine Beratung durch einen Anwalt sowie eine Beglaubigung oder Beurkundung durch einen Notar sind auch bei Änderungen nicht notwendig. Eine ärztliche Beratung vor der Festlegung Ihrer Wünsche ist dagegen sehr empfehlenswert!

Geben Sie die Änderungen der Patientenverfügung unbedingt auch den Personen bekannt, bei denen Sie die Verfügung oder eine Kopie davon hinterlegt haben, also beim Hausarzt, beim Anwalt oder bei Angehörigen. Natürlich sollten auch Vorsorge-Bevollmächtigte informiert werden. Und es sollte geprüft werden, ob die entsprechende Vorsorgevollmacht angepasst werden muss. Haben Sie Ihre Patientenverfügung beim Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer in Berlin hinterlegt, so geben Sie bitte auch dort die geänderten Angaben bekannt.

Wir möchten Sie bitten, Ihr Vorhaben zur Änderung Ihrer Patientenverfügung anhand dieser Informationen zu prüfen!

Vielen Dank und alles Gute!

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. med. Alexander Schleppers  
Hauptgeschäftsführer